



Finanzordnung

01.08.2018



Finanzordnung des Kreisverbandes Mittelschwaben

Autoren: J. Weisbrod
W. Degle

Erste Ausgabe: 2018
Gedruckt in der Bundesrepublik Deutschland

*Die Vervielfältigung dieser Finanzordnung ist ebenso
wie die auszugsweise Verwendung unzulässig, insoweit
sie nicht explizit erlaubt wurde.*



Ausgaben-Historie

beschlossen am	gültig ab	Änderung
22.07.2018	01.08.2018	Erste Ausgabe



Inhaltsverzeichnis

§1Zweck der Finanzordnung	5
§2Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit	5
§3Verantwortlichkeit des Kassenwartes	5
§4Mitgliedsbeiträge.....	5
§5Zusätzliche Umlage	5
§6Zuschüsse.....	5
§7Repräsentationsaufwände	7
§8Erstattungen	7
§9Kassenprüfung.....	8
§10Inkrafttreten.....	8



§1 Zweck der Finanzordnung

Diese Finanzordnung regelt die Kassen- und Besitzverwaltung des Kreisverbandes Mittelschwaben.

§2 Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

Die Geldmittel des Kreisverbandes sind zweckgemäß im Sinne der Satzung und treuhändisch zu verwenden. Über die Mittelverwendung entscheidet die Vorstandschaft entsprechend der Geschäftsordnung §2.

§3 Verantwortlichkeit des Kassenwartes

Der Kassenwart ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Organisation der Kassenprüfung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge nach Maßgabe der vom Verband getroffenen Bestimmungen zu entrichten. Die Beiträge werden per Sammellastschrift eingezogen. Die Vereine sind für die Bereitstellung eines belastbaren Kontos verantwortlich. Falls keine SEPA-Lastschrift erteilt wurde, sind die Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.

§5 Zusätzliche Umlage

Dem Verband bleibt es freigestellt, erforderlichenfalls eine zusätzliche Umlage von den Mitgliedsvereinen zu erheben, bzw. Überschüsse auszuzahlen.

§6 Zuschüsse

Der Verband leistet pro Saison auf jeweiligen Antrag und gegen Nachweis der Kosten Zuschüsse

- zur Austragung der Einzelmeisterschaften der Erwachsenen (bis 100 €),
- zur Austragung der Einzelmeisterschaften der Jugend (bis 100 €),
- zur Austragung der Mannschaftsmeisterschaften der Jugend (bis 100 €),
- zum Erwerb oder zur Verlängerung von Schiedsrichterscheinen in Schwaben von Spielern, die bei einem Verein des Kreises spielberechtigt sind (bis 300 € pro Saison, bis 60 € pro Saison und Verein, bis 30 € pro Teilnahme),
- sowie weiterer Turniere und Maßnahmen auf Beschluss der Vorstandschaft.



Die Zuschüsse dürfen nur die Kosten der Austragung decken, sie dürfen nicht (beispielsweise als Preisgelder) an die Spieler ausgezahlt werden oder dazu führen, dass der Verein, der mit der Austragung beauftragt ist, einen Überschuss erwirtschaftet. Gegebenenfalls angefallene Überschüsse sind an den Verband zurückzuzahlen.



§7 Repräsentationsaufwände

Anlassbezogen kann der erste Vorsitzende einzelnen Personen Aufmerksamkeiten in Form von Präsenten bei Ehrungen zu besonderen Anlässen, Vereinsjubiläen oder persönlichen Jubiläen sowie als Dank für geleistete ehrenamtliche Verbandsarbeit zukommen lassen. Die Geschenke dürfen pro Begünstigtem und Jahr den Wert von 30 € nicht übersteigen. Dem 1. Vorsitzenden steht dazu ein Budget bis zu 100 € zur Verfügung. Sollte ein höherer Betrag erforderlich sein, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich und eine nachträgliche Information der Mitgliederversammlung.

§8 Erstattungen

1. Unkosten und Aufwendungen

Den Vorstandsmitgliedern bzw. vom Vorstand beauftragten Personen (z.B. Schiedsrichter) können entstandene Unkosten und Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto, ...) erstattet werden, soweit diese in Art und Höhe in unmittelbarem Zusammenhang mit der gewissenhaften, zweckmäßigen und sparsamen Ausübung ihres Vorstandsamtes bzw. Ausführung eines Auftrages stehen.

In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft weitere, tatsächlich entstandene Kosten durch Beschluss als erstattungsfähig erklären.

Unkosten und Aufwendungen sind grundsätzlich nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattungsfähig.

Erstattungen über 100 € müssen vorab beim Kassenwart angekündigt und genehmigt werden.

Zeitaufwendungen sind ehrenamtlich und nicht erstattungsfähig.

2. Verweigerung oder Zurückstellung einer Erstattung

Der Kassenwart hat die Erstattung von Unkosten und Aufwendungen zu verweigern, wenn diese nicht zeitnah (grundsätzlich im Jahr der Ausgabe, spätestens jedoch bis 30.03. des Folgejahres) geltend gemacht werden. Der Kassenwart kann die Erstattung von Unkosten und Aufwendungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Aufstellung der entsprechenden Nachweise nicht prüfbar ist oder notwendige Belege fehlen



§9 Kassenprüfung

1. Ordentliche Kassenprüfung

Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt in den Kalenderjahren mit Neuwahlen im Vorfeld der Jahreshauptversammlung.

2. Außerordentliche Kassenprüfung

Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt beim Ausscheiden des Kassierers vor Ablauf seiner Amtszeit oder auf Antrag von drei Mitgliedervereinen.

3. Zuständige Vereine

Für die Bereitstellung der Kassenprüfer sind pro Legislaturperiode (zwei Jahre) zwei Vereine verantwortlich. Welche Vereine dies sind, wird von der Jahreshauptversammlung im Anschluss an die Wahlen der Vorstandschaft festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung im Regelfall in alphabetischer Reihenfolge der Ortsnamen der Sitze der Vereine.

4. Durchführung

Die zuständigen Vereine benennen auf Anforderung des Kassierers ein Vereinsmitglied, das dann die Kassenprüfung durchführt. Es können nur Vereinsmitglieder benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht der Vorstandschaft des Kreisverbandes angehören.

§10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beginn der Saison 2018/2019 (1. August 2018) in Kraft.

Kreisverband Mittelschwaben

Thomas Melber, 1. Vorsitzender